

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
1 W 48/09
3 C 194/09
Amtsgericht Rastatt



06. Oktober 2009

Bürogemeinschaft
RAe Czaikowski & Wilm
Eing. 09. Okt. 2009
Frist: 23.10.09

Vorfall: 16.10.

Oberlandesgericht Karlsruhe

1. Zivilsenat

Beschluss

In Sachen



- Kläger / Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Czaikowski, Kaiserstraße 54/2, 76437 Rastatt (U-163/08-RC)

gegen



RO-BUCHAREST (RUMÄNIEN)

- Beklagter / Beschwerdegegnerin -

wegen Forderung

hier: sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Klagezustellung

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Amtsgerichts Rastatt vom 24. August 2009 - 3 C 194/09 - aufgehoben.

Das Amtsgericht wird angewiesen, die Zustellung der Klageschrift zu veranlassen.

Von der Erhebung von Gerichtskosten für die Beschwerde wird abgesehen; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Beschwerdegegnerin zu tragen.

Gründe:

I.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 20.05.2009 beim Amtsgericht Rastatt eine Klage eingereicht, mit der er Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend macht und dafür eine rumänische Haftpflichtversicherungsgesellschaft in Anspruch nehmen will.

Mit Verfügung vom 26.05.2009 gab das Amtsgericht dem Kläger auf, die Existenz der beklagten Partei durch Vorlage einer einem Handelsregistrauszug vergleichbaren Urkunde nachzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 21.07.2009 erklärte der Klägerevertreter, dass die Beklagte neben zwei anderen Versicherungsgesellschaften einer der großen Kfz-Haftpflichtversicherer in Rumänien sei. Dies sei ihm durch eine rumänische Entschädigungsstelle bestätigt worden. Er legte eine Telefaxschreiben der GDV - Zentralruf der Autoversicherer - vor, wonach für das Unfalldatum zu dem vom Kläger benannten Kfz-Kennzeichen ermittelt worden sei: „OMNIASIG S.A., Bulevardul Aviatorilor nr. 28, Bucuresti“.

Mit Verfügung vom 11.08.2009 teilte das Amtsgericht dem Klägerevertreter mit: „Ohne Nachweis der Existenz der beklagten Partei wird das Gericht keine Klagezustellung veranlassen. ... Auch das Schreiben des „GDV“ vom 06.10.2008 beweist die Existenz der Beklagten nicht. ... Auch ist die Anschrift der beklagten Partei im Schreiben vom 06.10.2008 anders angegeben als in der Klageschrift. Der Kläger möge daher der Verfügung vom 26.05.2009 nachkommen und eine Urkunde als Nachweis der Existenz der beklagten Partei vorlegen.“

Daraufhin beantragte der Klägerevertreter mit Schriftsatz vom 17.08.2009 das Rubrum auf Beklagtenseite wie folgt zu ändern: „OMNIASIG S.A.“. Im Übrigen führte er aus, dass ein Kläger die Existenz eines Beklagten nur dann nachweisen müsse, falls das Gericht nachvollziehbare Zweifel an der Existenz habe, z.B. nach einer gescheiterten Zustellung.

Mit Beschluss vom 24.08.2009, auf den wegen aller Einzelheiten Bezug genommen wird, entschied das Amtsgericht, dass die Zustellung der Klageschrift an die als Beklagte angegebene Partei erst dann veranlasst werde, wenn der Kläger gem. Nr. 1 der Verfügung vom 26.05.2009 die Existenz der beklagten Partei durch Vorlage einer einem Handelsregistrauszug vergleichbaren Urkunde nachgewiesen habe. Das Gericht sei auch nach der beantragten Änderung der Beklagtenbezeichnung nicht davon überzeugt, dass die nunmehr vom Kläger gewählte Bezeichnung der Beklagten richtig sei.

Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der sofortigen Beschwerde. Wegen derer Begründung sowie wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen. Mit Beschluss vom 15.09.2009 hat das Amtsgericht der sofortigen Beschwerde des Klägers nicht abgeholfen und sie dem Oberlandesgericht Karlsruhe zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Die sofortige Beschwerde ist zulässig.

a) Das Oberlandesgericht ist für die Entscheidung funktionell zuständig gem. § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG. Diese Vorschrift ist zwar zum 01.09.2009 aufgehoben worden (FGG-Reformgesetz Art 22 Nr. 14). § 40 EGGVG enthält jedoch eine Übergangsregelung. Danach ist § 119 Abs. 1 Nr. 1 b) GVG in der bis 31.8.2009 geltenden Fassung auf Berufungs- und Beschwerdeverfahren anwendbar, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem 01.09.2009 erlassen wurde. Daher ist für die am 10.09.2009 eingelegte Beschwerde gegen den am 24.08.2009 ergangenen und dem Klägervorteiler am 28.08.2009 zugestellten Beschluss funktionell das Oberlandesgericht und nicht das Landgericht zuständig.

b) Gegen eine förmliche Entscheidung eines Gerichts, durch die die Zustellung einer Klage verweigert wird, ist die sofortige Beschwerde gem. § 567 Abs. 1

Nr. 2 zulässig (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 27. Aufl. § 271 Rn. 6 m.w.N.; OLG Frankfurt OLGReport 2007, 512).

2. Die sofortige Beschwerde ist auch begründet. Unter den hier vorliegenden Umständen kann das Amtsgericht nicht die Zustellung der Klageschrift an die als Beklagte angegebene Partei verweigern, bis der Kläger die Existenz der beklagten Partei durch Vorlage einer einem Handelsregistrauszug vergleichbaren Urkunde nachgewiesen hat. Auf die sofortige Beschwerde hin war daher das Amtsgericht anzuweisen, die Zustellung zu veranlassen.

Gemäß § 271 Abs. 1 ZPO ist eine Klageschrift unverzüglich zuzustellen. Die vom Klägervertreter eingereichte Klageschrift enthält die in § 253 Abs. 2 ZPO aufgeführten erforderlichen Angaben. Eine Verweigerung der Klagezustellung an den Gegner durch das Gericht berührt den Justizgewährungsanspruch des Klägers und kann dessen Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzen (vgl. Zöller/Greger a.a.O. § 253 Rn. 21 a m.w.N.). Sie ist daher nur nach einem entsprechenden Hinweis durch das Gericht unter engen Voraussetzungen zulässig. So darf beispielsweise eine Zustellung verweigert werden, wenn die Klage nicht in deutscher Sprache verfasst ist, wenn die Unterschrift fehlt, wenn eine nicht postulationsfähige Person unterzeichnet hat oder wenn die Klage mangels hinreichender Bezeichnung oder ladungsfähiger Anschrift des Beklagten nicht zugestellt werden könnte (vgl. dazu auch Musielak, ZPO, 7. Aufl. § 271 Rn. 2).

Der Klägervertreter hat nach dem Hinweis des Amtsgerichts auf Bedenken die Bezeichnung des Beklagten präzisiert und er hat zum Beleg Name und Anschrift sowie für Passivlegitimation ein Telefaxschreiben des Zentralrufs der Autoversicherer vorgelegt. Dass es in der Tat einen rumänischen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer mit diesem Namen unter dieser Anschrift gibt, ergibt ein einfacher Blick ins Internet.

Unter diesen Umständen kann der Kläger die Zustellung der Klage verlangen, ohne zusätzlich die Existenz der beklagten Partei durch Vorlage einer einem Handelsregistrauszug vergleichbaren Urkunde nachweisen zu **müssen**.

Allerdings hätte der Kläger(vertreter) das unverändert von ihm zu tragende Kostenrisiko einer Unzustellbarkeit der Klage oder einer Klageabweisung wegen fehlender Passivlegitimation deutlich mindern können, wenn er, der Anregung des Amtsgerichts folgend, weitere Nachweise zur Richtigkeit der gewählten Beklagtenbezeichnung geführt hätte.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf §§ 21 GKG, 91 ZPO.

Dr. Kürschner
Vors. Richter am Oberlandesgericht

Ausgefertigt:

Köhler, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

